

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 3. Mai 2017

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes (WG) und den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 13. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 1 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und der Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei:

a) Hauswasserzählern

MID (Nenngröße/m ³)	Q3 4 R 80 Qn2,5	Q3 10 R 80 Qn6	Q3 16 R 80 Qn10
€/monatlich	4,20 €	4,30 €	4,50 €

b) Großwasserzählern mit Flanschen

MID Nenngröße/cbm	Q3-25 50	Q3-63 80	Q3-100 100	Q3-150 150
€/monatlich	12,00 €	13,00 €	15,00 €	19,00 €

c) Verbundwasserzählern

MID Nenngröße/cbm	Q3-25 50	Q3-63 80	Q3-100 100
€/monatlich	20,00 €	23,00 €	28,00 €

§ 2

§ 43 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und der Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,86 €**.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,86 €**.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aichtal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aichtal, den 14.11.2019

Gez. Lorenz Kruß
Bürgermeister